

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUR SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

HÖHENKOTEN

In den Schnitten und Ansichten muß das bestehende und das geplante Gelände mit Höhenkoten bezogen auf die Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoß dargestellt werden. Diese Höhenkoten sind auch im Erdgeschoßgrundriß zumindest an den Gebäudeecken und an den Grenzpunkten des Grundstücks darzustellen.

GEFÄLLE GRÖßER ALS 1,5 m

Fällt das Gelände mehr als 1,5 m auf eine Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Untergeschoß und Erdgeschoß zu errichten.

GEFÄLLE KLEINER 1,5 m

Fällt das Gelände weniger als 1,5 m auf eine Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Erdgeschoß + DG oder EG + OG zu errichten.

BAUWEISE UG + EG

Dachform: Satteldach 25° bis 30°

Dachgauben: Unzulässig

Firstrichtung: Zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien

Kniestock: Unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig bis max. 0,50 m, gemessen von Rohfußboden bis OK Pfette

Sockelhöhe: Maximal 0,30 m

Seitenverhältnis: Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

BAUWEISE EG + DG

Dachform: Satteldach 28° bis 35°

Dachgauben: Unzulässig

Firstrichtung: Zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes

Kniestock: Zulässig 0,80 m, ausnahmsweise 1,2 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemißt sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette)

Sockelhöhe: Maximal 0,30 m

Seitenverhältnis: Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

BAUWEISE EG + OG

Dachform: Satteldach 25° bis 30°

Dachgauben: Unzulässig

Firstrichtung: Zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes

Kniestock: Unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig bis max. 0,50 m, gemessen von OK Rohfußboden bis OK Pfette

Sockelhöhe: Maximal 0,30 m

Seitenverhältnis: Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

DENKMALSCHUTZ

Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Ortsteiles Trasham sind nicht bekannt. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich hier oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 7 und 8 DschG) hingewiesen.

ENERGIEVERSORGUNG

Zum Schutz der Versorgungstrassen vor Verwurzelung durch Bepflanzungen im Bereich öffentlicher Flächen sind entsprechende Pflanzpläne rechtzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen.

(Siehe dazu auch das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen".)

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektronik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bedingungen sind einzuhalten.